

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE

Körung 2026

Voraussetzung am Tage der Körung

1. Wiederankörung: Hunde, deren Körzeit 2026 abläuft.
2. HD-Stempel und ED-Stempel normal, fast normal oder noch zugelassen.
3. Nachweis einer erfolgreich abgelegten SV-Wesensbeurteilung oder einer als gleichwertig anerkannten Wesensbeurteilung (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
4. Nachweis einer der nachfolgend aufgelisteten, fachspezifischen Gebrauchshundeprüfungen auf einer SV-termingeschützten Veranstaltung oder einer Veranstaltung im Ausland, bestanden unter einem SV-Richter:
 - SV-Zuchtanlagenprüfung (ZAP),
 - Internationale Gebrauchshundeprüfung (IGP1-3),
 - SV-Herdengebrauchshundeprüfung (HGH),
 - SV-Rettungshundeprüfung (RH2),
 - SV-Spürhundegebrauchshundeprüfung (SGP2),
 - Internationale Fährtenhundprüfung (IFH2),
 - erfolgreich abgelegte Agility-Prüfung (A2),
 - erfolgreich abgelegte Obedience-Prüfung (O2),
 - oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen
 Zusätzlich können Ausbildungskennzeichen aus den Bereichen außerhalb des SV anerkannt werden. Das Anerkennungsverfahren regeln die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung zu Ziffer 4.1.2.
5. Mindestzuchtbewertung „gut“ unter einem SV-Zuchtrichter.
6. Nachweis einer AD-Prüfung nach SV- oder Internationaler Gebrauchshunde-Prüfungsordnung unter einem SV-Richter
7. Haarart „Stockhaar“ oder „Langstockhaar mit Unterwolle“
8. Die Hunde müssen im Zuchtbuch des SV eingetragen sein. Ebenfalls zugelassen: Hunde mit Varität „Langstockhaar mit Unterwolle“ mit Eintragung im Anhangregister des SV mit Berechtigung zur Zucht.

Körverbesserung:

Hunde, die eine Körverbesserung machen sollen, können nach einem Jahr vorgeführt werden, aber nur beim selben Körmeister, um überprüfen zu lassen, ob eine Körverbesserung erfolgen kann. Findet eine Körverbesserung statt, läuft die Körung trotzdem zum Termin der vorausgegangenen Ankörung ab. Hunde, die keine Körverbesserung erlangt haben, gelten zwar als nicht vorgeführt, können aber im selben Jahr nicht noch einmal vorgeführt werden.

Abkörung:

Genügen Hunde den Anforderungen nicht mehr, müssen sie abgekört werden.

Teilnahmeberechtigt:

Nur SV-Mitglieder (gilt auch für den Hundeführer/die Hundeführerin).

Notwendige Unterlagen:

Für bereits angekörte Hunde sind der bis 2026 lautende Körschein und die Ahnentafel mitzubringen und dem Körmeister zu übergeben. Für noch nicht angekörte Hunde ist die Ahnentafel, der Bewertungsausweis sowie gegebenenfalls das Beurteilungs- und Bewertungsheft dem Körmeister zu übergeben. Von allen zur Ankörung vorgeführten Hunden werden die vorgenannten Schriftstücke einbehalten. Sollte sich die Ahnentafel zum Zeitpunkt der Körung bei der HG befinden, ist bei der HG eine Bescheinigung zu beantragen und diese am Körtage vorzulegen.

Nenngebühr zur Bestreitung der durch die Körung entstehenden Kosten:

Die Nenngebühr beträgt für jeden bis zum Meldeschluss gemeldeten Hund € 25,00. Die Nenngebühr ist zusammen mit dem Meldeschein an die Meldestelle einzusenden, spätestens aber beim Betreten des Körplatzes zu entrichten; sie ist auch fällig für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

Körscheingebühren:

Die Körscheingebühren betragen:

Bei Neuankörung auf zwei Jahre	€ 30,00
Bei Wiederankörung auf Lebenszeit	€ 35,00
Bei Körverbesserung	€ 10,00

Zuständiger Körort:

Der für den zeichnungsberechtigten Eigentümer des Hundes zuständige Körort ergibt sich aus dem Körplan. Dabei ist für die Zugehörigkeit zur Landesgruppe die Ortsgruppenmitgliedschaft maßgeblich. Bei Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen verschiedener Landesgruppen regelt sich die Landesgruppenzugehörigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Bei Mitgliedern, die keiner OG angehören, regelt sich die Landesgruppenzugehörigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Körmeister haben freie Körortwahl in allen Landesgruppen. Falls Sie selbst Körmeister sind, muss Ihr Hund einem anderen Körmeister vorgestellt werden. Ein Wechsel aus der Landesgruppe ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des LG-Zuchtwartes möglich. Diese Genehmigung muss am Körtage vorliegen und der Körakte beiliegen. Hierfür ist zwingend das Formular „Antrag zur Genehmigung für den Körortwechsel“ zu verwenden. Sollten in Grenzfällen Unklarheiten bestehen, fragen Sie bitte bei der HG nach.

Meldeschluss: 7 Tage vor dem Körtermin

Die Entscheidung des Körmeisters ist endgültig, ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig. Die Körung wird nach der Körordnung des SV durchgeführt.

Allgemeines:

Körungen werden am Samstag mit einer Höchstzahl von 50 Hunden durchgeführt. Bei der letzten Körung des Jahres innerhalb der Landesgruppe ist die Hinzunahme eines weiteren Körtages (Sonntag) oder Halbkörtages (Freitagnachmittag) am gleichen Wochenende zulässig, wenn die Anmeldezahl von 50 Hunden überschritten wird. Die Ortsgruppen an Körorten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Körtage beauftragt sind, werden gebeten, das für die Durchführung der Körtage erforderliche Hilfspersonal, besonders zum Messen und Wiegen der Hunde, zu stellen. Das SV-Körmaß sollte Verwendung finden. Ferner sind, wie bei einer Zuchtschau, Rückennummern auszugeben. Die Teilnehmer müssen zumindest mit Angaben über den Hund und den Eigentümer des Hundes als Aushang für die Körortbesucher kenntlich gemacht werden. Eine Lautsprecheranlage zur Besprechung der Hunde muss vorhanden sein. Die Schutzdiensthelfer werden von der Landesgruppe zugeteilt. Als Schlaglerte ist bindend der sogenannte Softstock zu verwenden. Am Körort oder in dessen Nähe wohnende Zucht- und Leistungsrichter, ferner Richteranwälter, werden gebeten, sich den Körmeistern unterstützend ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen. Die Zuchtwarte der Landesgruppen sollen nach Möglichkeit alle Körtage ihres Körbezirkes besuchen. Die Zuchtwarte der an einem Körort vereinigten Ortsgruppen sollen bei der Körung zugegen sein, um Auskunft über die vorgeführten Hunde ihrer Ortsgruppen geben zu können.

Was hat der Körstellenleiter zu beachten?

1. Nur schriftliche Meldungen sind gültig (auch wenn eine mündliche oder telefonische Meldung vorausgeht).
2. Nach Meldeschluss sind zu benachrichtigen:
 - a) der Körmeister mit den Angaben über Meldeergebnis, Körplatz und Übernachtungsgelegenheit, die rechtzeitig bereitzustellen ist;
 - b) der Zuchtwart der Landesgruppe über Körplatz, Beginn der Körung und Meldeergebnisse.
 - c) Bitte beachten Sie, dass die Einsendung der Meldungen an die SV-HG über unser Online-Meldeportal in SV-DOXS erfolgen muss. Die Übermittlung der Meldungen muss umgehend nach Meldeschluss (spätestens 6 Tage vor der Körung) an die SV-HG übermittelt werden. Bei erforderlichen Änderungen sind alle Stellen sofort zu unterrichten.
3. Klärung der durch die HG bemängelten Punkte, die bei Überprüfung der Meldungen festgestellt wurden.
4. Einsendung der Ergebnisliste für die Veröffentlichung der Körergebnisse im Internet (muss der HG spätestens 7 Tage nach der Körung vorliegen). Der entsprechende Vordruck wird der Meldestelle vor der Körung von der HG zur Verfügung gestellt.
5. Abrechnung: Die Abrechnung über die Körung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Körtage über die Landesgruppe dem Hauptverein (SV-HG) zugesandt werden. Hierfür ist das vorgeschriebene Abrechnungsfeld zu benutzen. Gerechtfertigte Fehlbeträge deckt der Hauptverein, Überschüsse sind an diesen abzuführen. Die Reisekosten usw. des Körmeisters und des SchD-Helfers sind gleich am Körtage zu begleichen. Sollten auf einer Körung weniger als 10 Hunde vorgeführt werden, erfolgt kein Ausgleich des eventuell entstehenden finanziellen Defizits durch den Hauptverein. Lt. Vorstands- und Beiratsbeschluss ist es nicht gestattet, Sammlungen für Schutzdiensthelfer durchzuführen.

Hunde, deren Eigentümer nicht Mitglied sind, dürfen zur Körung nicht angenommen werden. Sollten Sie selbst einen Hund anlässlich der Körung vorführen wollen, müssten Sie während der Begutachtung Ihres Hundes aus dem Körausschuss ausscheiden.

Den Meldeschein finden Sie auf der SV-Homepage unter Service/Formulare/Körung.

Formulare können auch bei der Körstellenleitung angefordert werden.

Sie können Hunde zu einer SV-Körung online über unsere Seite www.sv-doxs.net melden. Hierzu muss die Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter freigegeben sein. Sollte die Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter nicht freigegeben sein, muss die Meldung per Meldeschein an den Veranstaltungsleiter erfolgen.

Die Körtermine (Körplan) finden Sie auf unserer Homepage unter Veranstaltungen/Veranstaltungskalender oder unter nachfolgendem QR-Code.



Augsburg, im Januar 2026
Zuchtbuchamt, Abt. Körwesen